

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 16/26

Stand: August 2026

Am 30. April 2026 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung (3. DeuFöVÄndVO) in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wird das Verfahren zur Befreiung vom Kostenbeitrag für Beschäftigte reformiert und an das Verfahren der Integrationskursverordnung angepasst.

1. Grundsätzliches

Die Teilnahme an einem Berufssprachkurs ist grundsätzlich kostenlos. Eine Kostenbeitragspflicht besteht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 DeuFöV für beschäftigte Teilnehmende.

Ausgenommen davon sind:

- Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB II, AsylbLG, oder Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, bzw. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- Auszubildende und
- geringverdienende Beschäftigte

Als geringverdienend gelten künftig jene Beschäftigte, deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent bei einem Kind und um 20 Prozent bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

2. Aktualisierung von Dokumenten

2.1 Rechtliche Grundlage

Vordruck/Formular/Unterlage	Ergänzung/Änderung/Neuerung
1. Aktualisierung: DeuFöV § 4 Abs. 4 S. 2	§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt ersetzt: Beschäftigte, deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern

2.2 Weitere Unterlagen

Vordruck/Formular/Unterlage	Ergänzung/Änderung/Neuerung
2. Antrag auf Teilnahmberechtigung als Beschäftigte/r	• Angaben zu Höhe und Ermittlung der Gehaltsobergrenze aktualisiert • Hinweise zum Nachweis berücksichtigungsfähiger Kinder aktualisiert
3. Antrag auf Teilnahmberechtigung im Anerkennungsverfahren/Berufserlaubnis	• Angaben zu Höhe und Ermittlung der Gehaltsobergrenze aktualisiert • Hinweise zum Nachweis berücksichtigungsfähiger Kinder aktualisiert
4. Vereinbarung zwischen Kursträger und Kursteilnehmenden	• Angaben zu Höhe und Ermittlung der Gehaltsobergrenze aktualisiert
5. Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz	• Angaben zu Höhe und Ermittlung der Gehaltsobergrenze aktualisiert, wird zeitnah veröffentlicht

3. Verfahrenshinweise

3.1 Neue Bemessungsgrundlage

Beschäftigte gelten seit dem Inkrafttreten der 3. DeuFöVÄndVO vom Kostenbeitrag befreit, wenn ihr Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent bei einem Kind und um 20 Prozent bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern.

Für das Jahr 2026 ergeben sich folgende monatliche Bruttoentgeltgrenzen für die Prüfung der Kostenbeitragspflicht:

- Betrag ohne Kind: 2.788,50 Euro (entspricht 33 % der BBG)
- Betrag mit einem Kind: 3.633,50 Euro (entspricht 33 % + 10 % der BBG)
- Betrag ab zwei Kindern: 4.478,50 Euro (entspricht 33 % + 20 % der BBG)

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wird zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Die aktualisierten Werte werden anschließend auf der Webseite des Bundesamtes bekannt gegeben und in alle betreffenden Formulare aufgenommen.

3.2 Verfahren der Antragsstellung und einzureichende Nachweise

Im Rahmen des regulären Verfahrens der Beantragung einer Berechtigung zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs ist eine mögliche Kostenbeitragspflicht, anhand des direkten Abgleichs von Bruttoentgelt mit der jeweils maßgeblichen Bruttoentgelthöchstgrenze zu prüfen.

Als Nachweis dafür, dass das Bruttoentgelt unterhalb der anwendbaren Grenze liegt, ist im Rahmen der Antragstellung entweder

- **eine möglichst aktuelle Gehaltsbescheinigung** (letzte Abrechnung vor der Antragstellung) oder

- ein gültiger **Arbeitsvertrag, der ein Bruttoentgelt ausweist**,

beizufügen.

Bei der Vorlage eines Arbeitsvertrags ist darauf zu achten, dass dieser die derzeitige Vergütungssituation abbildet. Sofern sich die Vergütung seit Abschluss des Arbeitsvertrags geändert hat, ist ein aktueller Nachweis (z. B. Gehaltsbescheinigung) vorzulegen.

Die Höhe des maximalen Bruttomonatsentgeltes ist unabhängig davon, ob die antragsstellende Person verheiratet ist, in einer Partnerschaft lebt und wieviel die/der Ehepartner/in verdient.

Übt eine antragsstellende Person mehrere Beschäftigungen aus, sind die jeweiligen Gehaltsbescheinigungen vorzulegen und die erzielten Bruttoentgelte zusammenzurechnen. Für die maßgebliche Einkommensgrenze sind somit die Bruttoentgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen Bruttoentgelts werden ausschließlich Einkünfte aus der Beschäftigung berücksichtigt. Kindergeld sowie vergleichbare Leistungen erhöhen das zu berücksichtigende Bruttoentgelt nicht.

3.3 Nachweis von berücksichtigungsfähigen Kindern

Gemäß § 32 EStG werden Kinder steuerlich berücksichtigt, wenn sie im ersten Grad verwandt sind (leibliche Kinder, Adoptivkinder) oder Pflegekinder sind. Minderjährige Kinder gelten bis zum 18. Lebensjahr uneingeschränkt. Volljährige Kinder (bis 25 Jahre) werden in Ausbildung, Übergangszeiten oder bei Erwerbslosigkeit berücksichtigt.

Zum Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern kann grundsätzlich die:

- Gehaltsbescheinigung

herangezogen werden.

Ist dort ein Kinderfreibetragszähler (z.B. „Ki.Frbtr.“ oder „ZKF“) größer als 0 ausgewiesen, kann dies als Nachweis dafür dienen, dass mindestens ein Kind steuerlich berücksichtigt wird.

Soll die Berücksichtigung mehrerer Kinder erfolgen, ist ergänzend ein geeigneter Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Anzahl ergibt. Hierzu können folgende Unterlagen herangezogen werden:

- letzter Einkommensteuerbescheid,
- Selbstauskunft über ELStAM,
- Identitätsnachweis des Kindes (z.B. Geburtsurkunde, beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister, Adoptionsurkunde),
- Kindergeldbescheid.

3.4 Sonstige Hinweise

Für die neue Gruppe der aus dem Ausland einreisenden Beschäftigten gelten die Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht nach Absatz 4 Satz 2 nicht. Dieser Gruppe ist zuzumuten, den Kostenbeitrag für

einen Berufssprachkurs in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in Deutschland zu entrichten. Auch ist dem Arbeitgeber bei der Rekrutierung neuer Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland in der Regel zuzumuten, den Kostenbeitrag auch für die Kursteilnahme zu übernehmen. Weitere Informationen zur Kursteilnahme von Arbeitskräften aus dem Ausland folgen in einem gesonderten Trägerrundschreiben.

Bisher erteilte Teilnahmeberechtigungen bleiben in ihrer jetzigen Form gültig und werden nicht von Amts wegen angepasst.

Die Prüfung basierend auf dem „zu versteuernden Einkommen“ (Grenzwerte 20.000 € / 40.000 €) entfällt ersatzlos. Bereits gestellte Anträge unter Verwendung der bisherigen und nun veralteten Formulare werden vom BAMF nach dem seit 30.04.2026 gültigen Verfahren bearbeitet.

Ab sofort sind die aktualisierten Anträge auf Teilnahmeberechtigung zu verwenden.

Das Verfahren zur Beantragung der Rückerstattung von 50% des Kostenbeitrags nach erfolgreich abgeschlossener Zertifikatsprüfung bleibt unverändert.